



## **Rechtsprechung**

### **Zur Zulässigkeit der „cooling on/ cooling off“- Regelungen**

**Die Auslegung und Anwendbarkeit der Karenzzeitenregelungen im EnWG (sog. „cooling on/ cooling off“) für Transportnetzbetreiber, die im ITO-Modell betrieben werden, sind seit der Zertifizierung im Jahr 2012 umstritten und Gegenstand diverser behördlicher und gerichtlicher Verfahren.**

Es geht inhaltlich um die Frage, mit welchem zeitlichen Vor- und Nachlauf Leitungspersonal nicht zwischen dem Transportnetzbetreiber und den Wettbewerbsbereichen desselben vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wechseln dürfen, um hierdurch eine unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

Hierzu hat der BGH (Beschluss vom 26. Januar 2016 - Az.: EnVR 51/14) festgestellt, dass die Karenzzeitenregelungen

- nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen,
- die im EnWG vorgegeben Zeiträume angemessen sind und
- diejenigen Führungskräfte der zweiten Führungsebene erfasst, „die umfangreiche Kenntnisse über die technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seinen Zustand haben müssen und die unternehmerischen Entscheidungen der obersten Unternehmensleitung in Bezug auf Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes maßgeblich beeinflussen können.“

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldbrg@de.pwc.com

### **Daten zur Netzzuverlässigkeit sind bis zum 30. April 2016 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln**

Am 18. März 2016 hat die Bundesnetzagentur die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes (Az. BK8-15/001, s. auch Amtsblatt 6/16 vom 6. April 2016, Vfg. 22/2016) beschlossen. Darin wird allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die kein geschlossenes Verteilernetz betreiben und für die zweite Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren erhalten haben, aufgegeben, die für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlichen Daten bis zum 30. April 2016 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Daten umfassen die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur

Bestimmung der Referenzwerte und der monetären Auswirkungen (Bonus/Malus) auf die individuellen Erlösbergrenzen. Maßgeblich sind die Daten zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015. Die Bundesnetzagentur stellt auf ihrer Internetseite einen Erhebungsbogen für die Erhebung der Daten zur Verfügung ([www.bundesnetzagen-tur.de](http://www.bundesnetzagen-tur.de); → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles).

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492  
E-Mail: [rebecca.trampe@de.pwc.com](mailto:rebecca.trampe@de.pwc.com)

## BGH verwirft Festlegung der BNetzA zur § 19 II StromNEV-Umlage als rechtswidrig

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2015, Az. EnVR 32/13 hatte der BGH entschieden, dass vollständige Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV alte Fassung nichtig sind. Nunmehr hat der BGH in seinem aktuellen Beschluss vom 12. April 2016, Az. EnVR 25/13 auch den Wälzungsmechanismus nach § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV bzw. die hierauf erlassene Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2011, Az. BK8-11-024 für rechtswidrig befunden. Der BGH ließ in der mündlichen Verhandlung erkennen, dass er seine Entscheidung darauf stützt, dass es an einer Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542  
E-Mail: [karoline.maetzig@de.pwc.com](mailto:karoline.maetzig@de.pwc.com)

---

## Gesetzgebung

### Referentenentwurf zum EEG 2016

#### **BMWi startet Verbändeanhörung**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 14. April 2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien zur Stellungnahme an die Verbände geschickt. Neben Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016) und des Energiewirtschaftsgesetzes beinhaltet das Gesetzgebungsvorhaben die Einführung eines Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG).

Derzeit ist vorgesehen, dass am 27. April der Gesetzesentwurf im Bundeskabinett beschlossen wird. Danach soll bereits am 24. Juni die endgültige Beschlussfassung des Bundestages erfolgen.

Kernpunkt der Novelle ist die Förderung der erneuerbaren Energien grundsätzlich nicht mehr über gesetzlich festgelegte Fördersätze vorzunehmen, sondern die Förderhöhe wettbewerblich durch Ausschreibungen zu bestimmen. Die Details sind innerhalb der Bundesregierung allerdings noch in der Diskussion.

Der wichtigste Streitpunkt ist die Frage, mit welchen Instrumenten eine Überschreitung der bereits im EEG 2014 festgelegten Obergrenze für den Ausbau der erneuerbaren Energien verhindert werden soll. Grundsätzlich soll die Steuerung über die Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land erfolgen. Die Ausschreibungsmenge wird so fest-

gelegt, dass die Lücke zwischen dem Ausbau der übrigen erneuerbaren Energien und dem Zielwert genau geschlossen wird.

In dem fortgeschriebenen Eckpunktepapier des BMWi vom 15. Februar 2016 war noch eine Mindestausschreibungsmenge von 2.000 MW vorgesehen. Dieser Wert ist im Referentenentwurf offengelassen, weil von der Politik teilweise deutlich niedrigere Mindestausschreibungsmengen gefordert werden.

Offen ist auch noch der Schwellenwert für die Ausschreibungspflicht bei der Photovoltaik und die Vergütung von Anlagen unterhalb dieser Grenze. Bisher hatte das BMWi für alle Technologien einen Schwellenwert von 1 MW Leistung vorgesehen und für kleinere Photovoltaikanlagen eine Fortschreibung der bisherigen Fördersätze bzw. des bisherigen „atmenden Deckels“.

Das BMWi hat außerdem angekündigt, kurzfristig Ausschreibungen auch für Biomasseanlagen einzuführen. Die dafür vorgesehene Verordnung soll zeitnah nach der Verabschiedung des EEG 2016 in Kraft treten, so dass noch 2017 die erste Ausschreibungsrunde stattfinden kann. Damit wird eine wichtige Forderung der Biogas-Branche erfüllt.

Für energieintensive Unternehmen soll eine Regelung eingeführt werden, die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen erlaubt, ohne die Begünstigung durch die besonderen Ausgleichsregelung (Begrenzung der EEG Umlage) zu gefährden.

Der Entwurf enthält noch keine Regelungen zur Umsetzung der vom BMWi angestrebten regionalen Grünstromkennzeichnung. Diese sollen allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eingearbeitet werden.

Weitere Diskussionspunkte sind eine Einmaldegression für Windenergieanlagen an Land, die regionale Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Höchstwerte in den Ausschreibungen für die einzelnen Technologien sowie der im Gesetzentwurf vorgesehene Zahlungsanspruch in den ersten 6 Stunden, in denen negative Preise auftreten.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: [micha.klewar@de.pwc.com](mailto:micha.klewar@de.pwc.com)

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902  
E-Mail: [dominik.martel@de.pwc.com](mailto:dominik.martel@de.pwc.com)

## LadesäulenVO in Kraft getreten

**Bekanntermaßen will die Bundesregierung den Ausbau der Elektromobilität forcieren und sieht hierin einen wichtigen Baustein für den Energiemarkt der Zukunft. Analysen haben gezeigt, dass insbesondere ein flächendeckender Ausbau mit Ladeinfrastruktur Grundvoraussetzung für die Nutzung von Elektrofahrzeugen ist und dass sowohl technische als auch rechtliche Hemmnisse einen weiteren Ausbau bremsen.**

Nunmehr ist am 17. März 2016 die Ladesäulenverordnung in Kraft getreten. Sie setzt weite Teile der EU-Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vom 22. Oktober 2014 um. Zu regeln waren einheitliche technische Standards für Ladeeinrichtungen, u.a. im Hinblick auf die Ladestecker.

Um der Bundesnetzagentur einen Überblick über die Ladeinfrastruktur zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber zudem eine Informationspflicht für die Betreiber von Ladeinfrastruktur in das Gesetz aufgenommen. Künftig müssen die Betreiber öffentlich zugängli-

cher Ladepunkte, deren Aufbau sowie Außerbetriebnahme der Bundesnetzagentur anzeigen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldbrg@de.pwc.com

---

## ***Veranstaltungen***

***Energiegespräche am 2. Juni in Köln, am 7. Juni in Hannover und am 14. Juni 2016 in Bielefeld***

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage.

***Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 14.-15. Juli 2016 in Köln***

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

***RA Peter Mussaeus***

Partner / Energierecht

Tel.: + 49 211 981-4930

Peter.mussaeus@de.pwc.com

***RA Dr. Boris Scholtka***

Partner / Energierecht

Tel.: +49 30 2636-4797

boris.scholtka@de.pwc.com

***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht

Tel.: +49 211 981-4742

christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?

Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM